

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2023.64 vom 21. November 2024

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2024-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2023.64

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2023.64 du 21 novembre 2024

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2023.64 del 21 novembre 2024

Erwägungen

E. 31

Dezember 2019) bei. Aus diesen Unterlagen ergab sich ein Reingewinn von CHF 18'844.37. 7.3.2. Es ist festzuhalten, dass die Rekurrentin mit der Einreichung der Steuererklärung 2019 den Unrichtigkeitsnachweis angetreten hat. Die Steuerkommission P. _____ hat denn auch zu Recht die eingereichten Unterlagen geprüft. Insgesamt war damit die Einsprache genügend begründet und mit Beweismitteln belegt. Auch wenn die eingereichte Buchhaltung der Einzelunternehmung (Tierbetrieuung) unvollständig war, hätte die Vorinstanz auf die Einsprache formell eintreten müssen, soweit die weiteren nach Ermessen festgesetzten Positionen mit der Einsprache und der nachgereichten Steuererklärung genügend belegt waren. Diese Positionen konnten von der Vorinstanz geprüft und materiell beurteilt werden. Die Vorinstanz ist daher zu Unrecht nicht auf die Einsprache der Rekurrentin eingetreten. Der Einspracheentscheid ist daher aufzuheben und die Angelegenheit zur nochmaligen Durchführung des Einspracheverfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen.

- 10 - 8. 8.1. Mit Rekurs liess die Rekurrentin unter anderem sinngemäss geltend machen, dass mit dem Widerruf der Einladung zur Einspracheverhandlung die Vorinstanz ihr Recht auf rechtliches Gehör verletzt habe. 8.2. Gemäss § 190 Abs. 2 StG ist die steuerpflichtige Person berechtigt, Vorladung vor die Veranlagungsbehörde zu verlangen und dabei ihre Steuererklärung zu vertreten. Diese Bestimmung gilt zunächst für das Veranlagungsverfahren und aufgrund der Verweisung in § 194 Abs. 1 StG auch für das Einspracheverfahren. In der Regel wird ein Vorladungsbegehren ausdrücklich gestellt; doch auch wenn es sich nur konkludent, aber klar aus den Ausführungen der steuerpflichtigen Person ergibt, muss die Steuerkommission ihm Rechnung tragen. Fehlt es demgegenüber an einem derartigen Begehren, so liegt es im Ermessen der Steuerkommission, ob sie eine Verhandlung durchführen will (vgl. VGE vom 24. Oktober 2001 [BE.2001.0062]). Wird einem Vorladungsbegehren im Einspracheverfahren nicht stattgegeben und die steuerpflichtige Person nicht angehört, stellt dies grundsätzlich eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. Dies führt zur Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids und zur Rückweisung an die Vorinstanz (vgl. Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 190 StG N 10). Im Falle, wenn mangels einer gültigen Einsprache nicht auf diese einzutreten ist, stellt eine Abweisung des Antrages auf Vorladung vor der Einsprachebehörde gemäss verwaltungsrechtlicher Rechtsprechung jedoch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar (vgl. VGE vom 20. Mai 2009 [WBE.2008.213]). 8.3. 8.3.1. Vorliegend ist unbestritten, dass die Rekurrentin mit der Einsprache eine Vorladung vor die Einsprachebehörde beantragte. Bestritten ist jedoch, ob der Widerruf der Einladung zur Einspracheverhandlung durch die Vorinstanz

rechtmässig erfolgt ist beziehungsweise zu Recht keine Einspracheverhandlung durchgeführt wurde. 8.3.2. Die Vorinstanz begründet ihren Widerruf der Einladung zur Einspracheverhandlung mit Verweis auf das Urteil des Spezialverwaltungsgerichtes vom 22. September 2011 (3-RV.2011.65) damit, dass einem Vorladungsbegehren bei einer Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung nicht stattgegeben werden dürfe, wenn ein Nichteintretensentscheid gefällt werde. Da vorliegend von der Vorinstanz zu Unrecht nicht auf die Einsprache eingetreten wurde, stellt die trotz Antrag nicht durchgeführte Einspracheverhandlung eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Es ist

- 11 - daher festzuhalten, dass die Vorinstanz mit ihrem Widerruf der Einladung zur Einspracheverhandlung das rechtliche Gehör der Rekurrentin verletzt hat, was ebenfalls zu einer Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz führen muss. 9. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerkommission P._____ zu Recht eine Ermessensveranlagung vorgenommen hat, da die Rekurrentin im Veranlagungsverfahren trotz Mahnung nicht im erforderlichen Ausmass mitgewirkt hat. Da die Rekurrentin im Einspracheverfahren den Unrichtigkeitsnachweis angetreten hat, in dem sie zumindest einzelne Positionen genügend begründet und belegt hat, ist die Vorinstanz zu Unrecht nicht auf die Einsprache eingetreten, was die Aufhebung des Einspracheentscheides zur Folge haben muss. Zudem hätte die Vorinstanz dem Vorladungsbegehren der Rekurrentin stattgeben müssen, da sie zu Unrecht auf deren Einsprache nicht eingetreten ist. Indem die Vorinstanz die Einladung zur Einspracheverhandlung widerrufen hat, hat sie das rechtliche Gehör der Rekurrentin verletzt. 10. Sofern sich im erneuten Einspracheverfahren eine Erhöhung der Steuerfaktoren gegenüber dem Einspracheentscheid vom 27. März 2023 bzw. der Veranlagungsverfügung vom 24. November 2022 ergeben sollte, muss der Rekurrentin die Gelegenheit eingeräumt werden, dies durch einen nachträglichen Rekursrückzug zu vermeiden, damit die Rückweisung nicht zur Ausschaltung der zugunsten der Steuerpflichtigen aufgestellten Schutzbestimmung von § 197 Abs. 3 StG führt (vgl. VGE vom 24. Oktober 2013 [WBE.2013.35]). 11. 11.1. Die Rückweisung mit offenem Ausgang gilt als Obsiegen der Rekurrentin (vgl. VGE vom 31. Mai 2022 [WBE.2013.35]; Bundesgerichtsurteil vom 12. Oktober 2021, Erw. 7 [2C_390/2021]). Die Kosten des Rekursverfahrens sind daher auf die Staatskasse zu nehmen (§ 189 Abs. 1 StG). 11.2. Zudem ist der Rekurrentin für die Vertretung im Rekursverfahren eine Parteientschädigung auszurichten (§ 189 Abs. 2 StG). Bei der Vertretung durch Steuerberater stellt der staatlich Anwaltstarif (AnwT) vom 10. November 1987 die obere Grenze des Parteikostensatzes dar. Vorliegend beträgt der Streitwert rund CHF 3'600.00. Der Fall hat einen eher geringen Schwierigkeitsgrad und eine maximal mittlere Bedeutung. Zudem ist von einem maximal mittleren Aufwand auszugehen. Es rechtfertigt sich daher, die Parteientschädigung in analoger Anwendung von § 8a

- 12 - Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und Abs. 2 AnwT sowie § 8c Abs. 1 AnwT auf CHF 800.00 (inkl. MWSt und Auslagen) festzusetzen.

- 13 - Das Gericht erkennt: 1. In Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerkommission P._____ vom 27. Mai 2023 aufgehoben und die Angelegenheit zur nochmaligen Durchführung des Einspracheverfahrens an die Steuerkommission P._____ zurückgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen. 3. Es wird eine Parteientschädigung von CHF 800.00 (inkl. MWSt) ausgerichtet. Zustellung an: den Vertreter der Rekurrentin (2) das Kantonale Steueramt das Gemeindesteueramt P._____ Rechtsmittelbelehrung Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Be-

schwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau angefochten werden. Die Beschwerde ist in doppelter Ausfertigung beim Spezialverwaltungsgericht, Obere Vorstadt 37, 5001 Aarau, einzureichen. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit dem 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift muss einen Antrag, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (§§ 28 und 43 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG] in Verbindung mit Art. 145 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO]; §§ 187, 196 und 198 des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 [StG]).

- 14 - Aarau, 21. November 2024 Spezialverwaltungsgericht Steuern Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Heuscher Ceni

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.